

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV
- 1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV
- 1.4 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.5 Satzungen und Richtlinien
- 1.6 Prüftätigkeit
- 1.7 Programmbeobachtung
- 1.8 Rechtliche Einzelfragen
- 1.9 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.10 Berichtswesen

2 BLM

- 2.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
- 2.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen
 - 2.2.2 Problemfälle
 - 2.2.3 Prüffälle / Verstöße
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz und Programm

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 21. Mal über die Programmkontrolle und Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2004.

1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- Sitzungen

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

- Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien

Die KJM hatte in ihrer Sitzung am 26.08.2003 das vorläufige Verfahren bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien für eine Erprobungsphase von sechs Monaten beschlossen. Da eine verwertbare und zielgerichtete Evaluierung der vorläufig beschlossenen Verfahrensabläufe mangels einer verwertbaren Anzahl abgeschlossener Prüffälle noch nicht möglich war, wurden in der KJM-Sitzung am 20.07.2004 die Verfahrensabläufe erneut bis 26.02.2005 verlängert. Der Vorsitzende wird zum Ende der Erprobungsphase über die Funktionsfähigkeit dieser vorläufigen Verfahrensabläufe berichten.

Zur Klärung und Optimierung der Verfahrensabläufe fand am 15.07.2004 in München ein Gespräch zwischen Vertretern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle und jugendschutz.net statt. Im Anschluss wurde in der 3. Sitzung der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten intensiv über die Verfahrensabläufe diskutiert und

Optimierungsvorschläge zu den aktuellen Verfahren bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien erarbeitet. Ein von der KJM-Stabsstelle erarbeitetes Papier zur Optimierung der Verfahren wurde der KJM zur Sitzung am 25.01.2005 in München vorgelegt.

- Koordination zwischen KJM und BPjM

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben im Berichtszeitraum den im JMStV aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt und intensiviert:

Am 06.07.2004 fand in Bonn ein Fachgespräch zwischen Mitgliedern der KJM-Stabsstelle und der BPjM statt, in dem der Austausch über die Bewertungskriterien im Bereich Jugendgefährdung und Jugendbeeinträchtigung vertieft wurde. Kontinuierliche Berührungspunkte zwischen der KJM und der BPjM bieten insbesondere die zahlreichen Indizierungsanträge, so dass eine Abstimmung über die Kriterien sowie die Entwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis der KJM von zentraler Bedeutung ist. Zudem wurden Grundsatzfragen im Bereich der Bewertung und Prüfung von Internetangeboten thematisiert bzw. geklärt. Zur Fortsetzung des Dialogs wurden weitere Fachgespräche, auch mit Einbeziehung von jugendschutz.net, vereinbart.

So fand am 08.10.2004 in Bonn ein weiteres Austauschgespräch zwischen Vertretern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und jugendschutz.net zur inhaltlichen Bewertung von Telemedien in Bezug auf die Grenzziehung von Jugendgefährdung und Jugendbeeinträchtigung statt. Schwerpunkt des Gesprächs bildeten Verfahrensfragen im Hinblick auf die Abstimmungsprozesse zwischen KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net. Ferner wurde anhand von Beispielfällen ein gegenseitiger Informations- und Meinungsaustausch insbesondere bei thematisch komplexen Internet-Angeboten, wie zum Beispiel bei Rechtsextremismus, Magersucht-Seiten, Suicid-Foren, Gewaltdarstellungen wie der Darstellung von Leichen bzw. Leichenteilen sowie bei der Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, vereinbart.

Im Nachgang zu dem Gespräch fand bereits zu mehreren Internet-Angeboten, die unter anderem das Thema Anorexie behandeln, ein informeller Austausch zwischen

der KJM-Stabsstelle, der BPjM und jugendschutz.net bezüglich einer inhaltlichen Einschätzung statt.

- Koordination zwischen KJM und Polizei

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit war die KJM im Berichtszeitraum vermehrt mit kostenpflichtigen Internet-Angeboten befasst. Bei der Überprüfung der kostenpflichtigen Internet-Angebote stellte sich heraus, dass das Durchschreiten so genannter kostenpflichtiger Systeme technische Probleme bereitete und sich zudem als sehr zeitaufwändig gestaltete.

Daher regte die KJM-Stabsstelle beim Polizeipräsidenten München einen Erfahrungsaustausch im Bereich der Aufsichtstätigkeit im Internet an. So fand auf Initiative der KJM-Stabsstelle am 21.12.2004 in München ein Gespräch zwischen Vertretern der KJM-Stabsstelle und der Münchener Kriminalpolizei statt, in dem Verfahrensfragen und technische Probleme bei kostenpflichtigen Internet-Angeboten, rechtliche Grundlagen sowie jeweilige Arbeitsschwerpunkte thematisiert wurden. Zur Fortsetzung des Dialogs wurde vereinbart, dass die Münchener Kriminalpolizei über ihre Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich Internet in der BLM berichten wird. Zudem wurde ein weiterführender Erfahrungsaustausch im Hause der Münchener Kriminalpolizei angedacht.

1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV

Bestimmte unzulässige Inhalte, wie zum Beispiel einfache Pornographie, dürfen in Telemedien gemäß § 4 Abs. 2 JMStV ausnahmsweise innerhalb so genannter „geschlossener Benutzergruppen“, zu denen nur Erwachsene Zugang haben, verbreitet werden.

Seit ihrer Konstituierung hat die KJM zahlreiche Konzepte für Altersverifikationssysteme von unterschiedlichen Unternehmen geprüft und mehrere Systeme positiv bewertet. Neben den bisher positiv bewerteten Konzepten der Coolspot AG („X-

Check“), der Vodafone D2 GmbH, des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), der T-Online International AG, der Arcor Online GmbH („Video on Demand“) und der Micronomics GmbH & Co KG („Crowlock“) hat die KJM im Berichtszeitraum ein weiteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe positiv bewertet. So ist die KJM auch beim Konzept „AVSKey/AVSKeyfree plus digipay“ der Firmen RST Datentechnik GmbH und F. I. S. GmbH auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen der Ansicht, dass es bei entsprechender Umsetzung den gesetzlichen Anforderungen i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV genügen wird.

Auch in diesem Fall wird die KJM nach Umsetzung des Konzeptes überprüfen, ob sich das System in der Praxis unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes bewährt.

Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2004 war wiederum ein großes Interesse der Online-Branche an einem Dialog mit der KJM bezüglich einer Bewertung ihrer Systeme zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe festzustellen. Weiterhin traten zahlreiche Unternehmen, sowohl aus der Internetbranche als auch aus dem Bereich anderer Telemedien, mit der Bitte um Bewertung ihrer Systeme an die KJM heran. Etwa 14 Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Angesichts der Vielzahl der Anfragen wurde im Berichtszeitraum weiterhin möglichst auf die Durchführung von persönlichen Gesprächen mit den Anbietern verzichtet und die Systeme, sofern möglich, auf Basis der Aktenlage bewertet.

Zur Prüfung der vorgelegten Systeme sowie zur Aufarbeitung und Aufbereitung noch zur Bewertung ausstehender Systeme fanden auch im zweiten Halbjahr 2004 mehrere, zum Teil zweitägige Arbeitssitzungen im August, September, Oktober und Dezember 2004 der Arbeitsgruppe „Geschlossene Benutzergruppe“ statt. Darüber hinaus fand ein Austausch der Arbeitsgruppe mit der SCHUFA Holding AG statt, in dem u.a. Grundsatzfragen im Bereich der Übertragung von Identifizierungsdaten bei Kooperation verschiedener AVS-Anbieter thematisiert wurden.

Zudem befasste sich die Arbeitsgruppe mit dem Thema Sperrungsverfügungen. Die Arbeitsgruppe traf sich zu einem Gespräch mit externen Sachverständigen, die in einem Gutachten für die KJM die rechtlichen bzw. technischen Aspekte von Sperrungsverfügungen klären sollen.

1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der KJM waren die Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV. Diese können von den Anbietern, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, im Internet und bei anderen Telemedien als Alternative zu den traditionellen Sendezeitgrenzen eingesetzt werden. Anders als bei den AV-Systemen für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe, müssen Jugendschutzprogramme der KJM vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.

Der KJM wurden bislang einige Anträge auf Anerkennung vorgelegt, die von der hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe „Jugendschutzprogramme“ geprüft werden. Die KJM konnte jedoch noch keine Anerkennung eines Jugendschutzprogramms aussprechen, da keines der vorgelegten Jugendschutzprogramme die Anforderungen des § 11 JMStV erfüllt.

Die KJM kann aber zeitlich befristete Modellversuche mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zulassen, um die tatsächliche Effizienz von Jugendschutzprogrammen vor der Anerkennung überprüfen zu können. Bereits bei der Durchführung eines Modellversuchs muss sichergestellt sein, dass das Konzept ein Weiterentwicklungspotential und Chancen auf Erfolg hat: Von vornherein müssen wesentliche im JMStV aufgeführte Anforderungen bzw. Anerkennungskriterien für Jugendschutzprogramme angelegt sein. Modellversuche sind dabei grundsätzlich als ergebnisoffen zu verstehen und stellen keine Garantie für eine Anerkennung dar.

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 23.11.2004 die Zulassung des Systems „ICRA-deutschland“ des „Konsortiums von Wirtschaftsunternehmen und -verbänden“ und des Systems „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins Jus Prog e.V. für einen befristeten Modellversuch für die Dauer von jeweils 18 Monaten beschlossen. Im Rahmen der Modellversuche müssen die Antragsteller Tests hinsichtlich der Funktionsfähigkeit, der Filterleistung, der Handhabbarkeit und der Akzeptanz ihrer Systeme durchführen. Bestandteil jedes Modellversuchs ist eine begleitende und abschließende Evaluation, die in Abstimmung zwischen den Antragstellern und der KJM erfolgt. Zudem sind von den Antragstellern verschiedene Auflagen zu beachten, deren Einhaltung von der KJM überprüft wird. Abhängig vom Ergebnis eines Modellversuchs kann

das betreffende Jugendschutzprogramm nach Ablauf der Frist eine Anerkennung durch die KJM erhalten.

Im Berichtszeitraum hat die Arbeitsgruppe „Jugendschutzprogramme“ in mehreren, meist zweitägigen Arbeitssitzungen die genauen Bedingungen für die Begleitforschung der Modellversuche und das weitere Vorgehen bei den bereits vorliegenden Anträgen auf Anerkennung bzw. Zulassung zum Modellversuch i.S.d. § 11 JMStV weiter konkretisiert. Zudem wurden die Starts der Modellversuche mit „ICRA-deutschland“ und „jugendschutzprogramm.de“ weiter vorbereitet.

Darüber hinaus fanden vorklärende Gespräche mit den beteiligten Anbietern statt, in denen noch offene Punkte hinsichtlich der Durchführung eines Modellversuchs besprochen wurden.

Auch wurden Gespräche mit weiteren Unternehmen geführt, die der KJM ihre geplanten Zugangskontrollsysteme vorstellten und mit der Arbeitsgruppe über deren möglichen Eignung als technisches Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV diskutierten. Ferner befasste sich die Arbeitsgruppe „Jugendschutzprogramme“ im Berichtszeitraum mit dem Thema Netzregeln. Die KJM nahm in ihrer Sitzung am 22.09.2004 das von der Arbeitsgruppe erstellte Papier „Netz-Regeln: 10 Vorschläge für die Beachtung des Jugendschutzes im Internet“ zustimmend zur Kenntnis (siehe Anlage 1). Sie beauftragte die Arbeitsgruppe, in Abstimmung mit der Projektgruppe bei jugendschutz.net, die Netzregeln den bereits im Vorfeld kontaktierten Jugendschutzbeauftragten von Portalen privater Rundfunkanbieter zu übermitteln und deren Rückmeldungen zu dokumentieren. Darüber hinaus ist ein weitergehender Dialog mit anderen Internet-Anbietern und -portalen sowie einschlägigen Verbänden vorgesehen.

1.4 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)

Mit dem Antrag der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) lag erstmals ein Antrag einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für Telemedien vor.

Die von der KJM eingerichtete Arbeitsgruppe „FSM“ befasste sich intensiv mit dem Antrag der FSM und stellte noch erheblichen Diskussions- und Änderungsbedarf fest. Daher fand am 13.07.2004 in München ein Gespräch der Arbeitsgruppe mit der FSM statt. Intention des Gesprächs war, offene Fragen zu klären und der FSM Orientierungshilfen bei der Ausbesserung des Antrags aufzuzeigen. Die FSM sicherte bezüglich den von der Arbeitsgruppe beanstandeten Punkten Änderungsvorschläge zu.

Daraufhin prüfte die Arbeitsgruppe in ihren Arbeitssitzungen am 05.10.2004 und 11.11.2004 in München eingehend die neu vorgelegten Unterlagen der FSM. Sie stellte fest, dass deutliche Verbesserungen zu erkennen waren, aber noch Klärungs- und Nachbesserungsbedarf bestand, insbesondere die Transparenz und Objektivierbarkeit der Regelungen in der FSM-Geschäftsverteilungsordnung sowie die Umsetzung des Verfahrens mit der KJM in der FSM-Verfahrensordnung gewährleistet sein muss. So bereitete die Arbeitsgruppe die Anerkennung der FSM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 JMStV unter Auflagen und Bedingungen vor.

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 23.11.2004 in Erfurt die Anerkennung der FSM für den Bereich der Telemedien unter Bedingungen und Auflagen beschlossen. Ordentliche Mitglieder der FSM sind derzeit AOL Deutschland GmbH und Co KG, Amango pure Entertainment GmbH, camPoint AG, Cybits GmbH, DBM-Videovertrieb GmbH, Deutsche Telekom AG, Inter Publish GmbH, t-info GmbH und T-Online International AG. Besteht bei Angeboten dieser Mitglieder ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen, ist zunächst die FSM damit zu befassen. Deren Entscheidung ist bindend, solange sie den rechtlichen Beurteilungsspielraum nicht überschreitet.

Die Anerkennung wurde unter der Bedingung ausgesprochen, dass die FSM die vorgelegte Verfahrensordnung umgestaltet, indem sie sich insbesondere zur Dokumentation ihrer Prüfungen verpflichtet und sicherstellt, dass die KJM über laufende Verfahren und Maßnahmen informiert wird.

1.5 Satzungen und Richtlinien

- Satzung der Landesmedienanstalten über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Nachdem die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) in ihrer Sitzung am 03.05.2004 den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der KJM beschlossen hatte, wurde die KJM-Kostensatzung inzwischen in allen Bundesländern durch die Gremien der einzelnen Landesmedienanstalten erlassen.

- Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien)

Am 05.07.2004 fand in München eine Sitzung der von der KJM eingerichteten Arbeitsgruppe „Jugendschutzrichtlinien“ statt, in der ein erster Textentwurf der Jugendschutzrichtlinien erstellt wurde.

Die KJM stimmte in ihrer Sitzung am 13.10.2004 dem von der Arbeitsgruppe überarbeiteten Entwurf der Jugendschutzrichtlinien zu und beschloss, nunmehr die Einbeziehung der Gremienvorsitzenden der Landesmedienanstalten bei der Erstellung des Entwurfs gem. § 15 Abs. 1 JMStV durchzuführen.

In der Gesamtkonferenz (GK) der Landesmedienanstalten am 16./17.11.2004 in Hamburg stellte der Vorsitzende der KJM die Jugendschutzrichtlinien vor. Änderungsvorschläge der Gremien wurden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet.

Nach Einbeziehung der Gremienvorsitzenden und Unterrichtung der DLM fand am 21.01.2005 in München eine Anhörung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) und der FSM und der Verbände zum Entwurf der Jugendschutzrichtlinien statt.

Ferner ist die Benehmensherstellung mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF gemäß § 15 Abs. 2 JMStV vorgesehen. Ein

erstes Treffen des KJM-Vorsitzenden mit Vertretern der Arbeitsebene von ARD und ZDF fand bereits am 01.10.2004 in München statt.

- Exkurs: Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien

Der „Bewertungsleitfaden für die Programmaufsicht im Rundfunk“ der ehemaligen Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien (GSJP) der Landesmedienanstalten wurde aufgrund der neuen Gesetzeslage sowie des sich ändernden Programmangebots überarbeitet und um Bewertungskriterien für Telemedien-Angebote erweitert.

Am 13.09.2004 tagte die hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe „Bewertungsleitfaden“ in Hannover, die den Entwurf der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ weiter überarbeitet hat. Die Kriterien sollen künftig der Orientierungsmaßstab für die Prüfung entwicklungsbeeinträchtigender und entwicklungsgefährdender Angebote (z.B. Gewalt- und Sexualdarstellungen) bzw. unzulässiger Angebote (z.B. Verstoß gegen die Menschenwürde, Pornografie) sein.

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 23.11.2004 in Erfurt die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass die Kriterien zunächst mit den Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen FSF und FSM diskutiert werden sollen. Das Gespräch mit der FSF und der FSM zum Entwurf der „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ fand am 21.01.2005 in München statt (siehe Anlage 2).

1.6 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2004 war die KJM mit 299 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im Zeitraum Juli bis Dezember 2004 neun Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen in der BLM bearbeitet wurden.

Die Durchführung der Präsenzprüfungen sowie die inhaltliche Vor- und Nachbereitung erfolgte durch die KJM-Stabsstelle.

- Aufsichtsfälle Telemedien

Die KJM war im Berichtszeitraum mit 46 Aufsichtsfällen aus den Telemedien befasst. 40 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet, bei allen wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt.

Von den 40 inhaltlich abschließend bewerteten Fällen verstießen 25 Angebote gegen das Pornographieverbot, indem pornographische Darstellungen frei zugänglich verbreitet wurden. Zehn Fälle weisen rechtsextremistisches Gedankengut auf bzw. enthalten Darstellungen, die strafbare Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB zeigen. In fünf Fällen wurde gegen die Bestimmung verstoßen, dass Kinder und Jugendliche nicht in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden dürfen.

Sechs Telemedienfälle befinden sich aktuell noch im Prüfverfahren.

- Aufsichtsfälle Rundfunk

Im Zeitraum von Juli bis Dezember 2004 hat sich die KJM mit insgesamt 73 Rundfunkfällen befasst. 46 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet.

Bei 28 Fällen wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt: Hierbei handelt es sich um sieben Spielfilme, einen Nachrichten- und Magazinbeitrag, einen Musikclip, eine Sportübertragung, vier Trailer, eine Beratungsshow, einen Pilotfilm zu einer Serie, eine Extrem-Show, einen Werbespot, zwei Folgen von Serien und acht Reality-Formate. In 18 Fällen wurde kein Verstoß festgestellt.

Bei 27 Fällen ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

- Sendungen zu Schönheitsoperationen

Im Berichtszeitraum war eine Verdichtung von Fernsehformaten festzustellen, die Schönheitsoperationen zum Unterhaltungszweck zum Thema haben. Beispiele hierfür sind die Sendung „I want a famous face“ (MTV), die Sendung vom 15.07.2004 von „Big Brother“ (RTL2, Premiere, Tele 5), „Alles ist möglich“ (RTL), „The Swan“ (ProSieben) und die fiktiven Serien „Nip/Tuck (Premiere) und „Beauty Queen (RTL).

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat in ihrer Sitzung am 06.07.2004 unter anderem in dem MTV-Format „I want a famous face“ das Risiko unzulässiger Darstellungen gesehen. Die KJM sieht in diesem neuen Programmtrend, Schönheitsoperationen zum Thema von Unterhaltungsshow zu machen, ebenfalls ein großes Problempotenzial: Diese Sendungen richten sich vor allem an Jugendliche, bei denen die Akzeptanz des eigenen Körpers in einer bestimmten Altersphase zur Identitätsfindung gehört. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen kann bei solchen Formaten nicht ausgeschlossen werden, wenn Schönheitsoperationen als einzige Lösung zur Steigerung des Selbstwertgefühls dargestellt und die Gesundheitsrisiken verharmlost werden.

Daher fasste die KJM in ihrer Sitzung am 20.07.2004 in Wiesbaden folgenden Grundsatzbeschluss:

„TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, dürfen grundsätzlich nicht vor 23.00 Uhr gezeigt werden. Diesem Beschluss liegt die Bewertung zugrunde, dass solche Sendungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können“.

Dieser Grundsatzbeschluss der KJM bildet die Grundlage für die Bewertung einzelner Sendungen und setzt Maßstäbe für die Bewertung künftiger Formate, die Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken thematisieren. Nach dem JMStV kann die KJM Fernsehformate in ihrer Gesamtanlage bewerten und eine Beschränkung der Sendezeit vorgeben, wenn die Gefahr einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen gegeben ist.

Gegen den Grundsatzbeschluss der KJM hat die FSF Klage eingereicht.

Nach ihrem Grundsatzbeschluss zu Schönheitsoperationen im Fernsehen vom 20.07.2004 prüfte die KJM sechs Folgen von „I want a famous face“ (MTV) und eine Folge von „Big Brother“ (auf RTL2, Premiere und Tele 5). Die KJM kam zu dem Ergebnis, dass alle sechs Folgen von „I want a famous face“ einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV darstellen, weil sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen (siehe Kapitel 2.2.3).

Mit Blick auf die geprüften MTV-Folgen ergab sich für die KJM noch weiterer Prüfbedarf: MTV hatte drei Folgen des Formats vor der Ausstrahlung der FSF vorgelegt und von der FSF eine Freigabe für das Tagesprogramm erhalten. Die KJM kam hier jedoch zu einem anderen Ergebnis und hat eine Sendezeitbeschränkung auf 23.00 Uhr bzw. 22.00 Uhr verhängt. Im Sinne des JMStV musste die KJM also überprüfen, ob die FSF mit ihrer Entscheidung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Dies ist nach Auffassung der KJM der Fall.

Auch bei der Sendung vom 15.07.2004 des Formats „Big Brother 5“ stellte die KJM einen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen fest, da die im Vorabendprogramm ausgestrahlte Sendung geeignet ist, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Bei der Ausstrahlung von „Big Brother“ auf Tele 5 und Premiere stellte die KJM dagegen keinen Verstoß fest.

Nach Veröffentlichung des Grundsatzbeschlusses nahm RTL2 von dem geplanten Konzept Abstand und erläuterte, dass bei „Big Brother“ keine Schönheitsoperationen durchgeführt werden.

Weitere Sendungen, wie „Alles ist möglich“ (RTL), „Beauty Queen“ (RTL), „Nip Tuck“ (Premiere) und „The Swan“ (ProSieben) werden von der KJM hinsichtlich einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen geprüft. Das Prüfverfahren ist hier noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund des großen Problempotenzials dieses Programmtrends, Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken zu thematisieren, betrieb die KJM zu diesem Thema eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit. So führte sie am 22.10.2004 im Rahmen der Medientage München die Veranstaltung „Im Fernsehen unterm Messer. Schönheits-OP-Shows: Vorbild für Jugendliche?“ durch. Ferner nahm der Vorsitzende der

KJM am 25.10.2004 in Berlin an einem Treffen mit dem Präsidenten der Bundesärztekammer und weiteren Vertretern aus Politik, Kirchen und Gesellschaft zur Problematik der Schönheitsoperationen teil (siehe Kapitel 1.9).

- Ausnahmeantragsverfahren nach § 9 Abs. 1 JMStV

Die KJM prüfte im Berichtszeitraum zwei Ausnahmeanträge gemäß § 9 Abs. 1 JMStV, denen entsprochen wurde. Antragsteller waren die Veranstalter MGM und Universal Studios Networks.

- Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) gem. § 21 Abs. 6 JuSchG

Von Juli bis Dezember 2004 lagen der KJM insgesamt 146 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in 71 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Bei einem Fall wurde eine Indizierung nicht befürwortet. Neun Internet-Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. Bei elf kostenpflichtigen Angeboten wurde aufgrund schwieriger technischer Hürden keine Stellungnahme abgegeben. Die übrigen 54 Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden, und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist dem Bereich der einfachen Pornographie zuzuordnen (59 Angebote). Dabei lag bei einem dieser Angebote einfache Pornographie in Verbindung mit Gewalt an Frauen und Tierpornographie vor. Drei Angebote wiesen rechtsextremistisches Gedankengut auf. Ein Angebot wurde mindestens als jugendgefährdend eingestuft, da nackte Kinder mit einem erotischen oder sexuellen Bezug dargestellt werden. Ein Angebot wurde aufgrund von Gewaltdarstellungen, sieben Angebote wurden aufgrund von Geschichtsfälschung und der

Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland als jugendgefährdend bewertet.

- Antrag der KJM auf Indizierung eines Telemediums gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG und § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV

Die KJM hat im Berichtszeitraum nach Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei 20 Telemedien die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG bei der BPjM beantragt, da sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. 19 Angebote verstoßen gegen die Bestimmung, dass Kinder und Jugendliche nicht in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden dürfen, ein Angebot beinhaltet rechtsextremistische Symbole und Parolen im Rahmen eines rechtsextremen Versandhandels.

Zwölf weitere Anträge auf Indizierung befinden sich nach Vorbereitung durch die Stabsstelle zur Zeit noch in der Prüfung.

1.7 Programmebeobachtung

- Programmankündigungen nach § 10 JMStV

Programmankündigungen sind in § 10 Abs. 1 JMStV geregelt, wonach die Wirksamkeit der Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen gemäß § 5 JMStV auch für unverschlüsselte und nicht vorgesperrte Programmankündigungen mit Bewegtbildern gilt. Damit soll verhindert werden, dass die Jugendschutzvorkehrungen, wie Sendezeitbeschränkungen oder Jugendschutzvorsperre durch die Ausstrahlung von Trailern unterlaufen werden. Kinder und Jugendliche sollen nicht durch Trailer auf Sendungen aufmerksam gemacht werden, die sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können.

Die KJM hatte sich bereits im ersten Halbjahr 2004 mit Programmankündigungen nach § 10 JMStV, insbesondere mit der Auslegung der Rechtsvorschrift zu diesen,

befasst. Zudem wurden eine Regelung zu den Programmankündigungen in die Jugendschutzrichtlinien aufgenommen, um die gesetzlichen Bestimmungen zu konkretisieren.

Da im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der Landesmedienanstalten und aufgrund von Programmbeschwerden auffiel, dass möglicherweise die nach § 10 Abs. 1 JMStV geltenden Anforderungen zu Programmankündigungen mit Bewegtbildern (Trailern) nicht erfüllt werden, wurde im Dezember 2003 eine Arbeitsgruppe „Trailer“ der Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten unter Federführung der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) eingerichtet. Die Arbeitsgruppe überprüfte die Platzierung und Gestaltung von TV-Trailern in privaten und öffentlich-rechtlichen Programmen anhand einheitlicher Bewertungskriterien und wertete diese aus.

Die Untersuchung der Arbeitsgruppe „Trailer“ erstreckte sich auf die Programme RTL, Sat.1, ProSieben, RTL2, Premiere Start, ARD und ZDF. Zusätzlich wurde der Trailerkanal „Premiere Direkt Kanal“ ausgewertet.

Das Programm von „Premiere Direkt Kanal“ unterscheidet sich von den anderen genannten Programmen dahingehend, dass „Premiere Direkt Kanal“ ausschließlich aus einer ca. dreiminütigen Trailerschleife von bis zu fünf Trailern besteht, die rund um die Uhr wiederholt wird. Bei den anderen oben genannten Programme dagegen werden die Trailer in der Regel zwischen einzelnen Sendungen in das laufende Programm eingestreut.

Kriterien der Untersuchung waren die zeitliche Platzierung und die Gestaltungsformen der Trailer sowie die Frage nach einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung.

Je Programm wurden drei Sendetage – ein Freitag, ein Samstag und ein Sonntag – innerhalb des Monats Mai 2004 in der Sendezeit von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr analysiert. Die erhobenen Daten wurden unter Berücksichtigung des Sendezeitenvergleichs zwischen Trailer und betrauerter Sendung sowie gegebenenfalls vorhandener FSK-Jugendfreigaben, FSF-Sendezeitvoten sowie vorliegender sendezeitbezogener Ausnahmegenehmigungen der Landesmedienanstalten eingestuft. Die Frage einer möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung durch den jeweiligen Trailer wurde ebenfalls geprüft.

In den Programmen RTL, Sat.1, ProSieben, RTL2, Premiere Start, ARD und ZDF wurden insgesamt 800 Trailer gesendet und ausgewertet. Von diesen 800 Trailern verstoßen vermutlich 94 Trailer gegen § 10 Abs. 1 JMStV.

Bezüglich der Jugendschutzrelevanz der Sendungen, die von den als Verstöße vermuteten Trailern angekündigt werden, ist Folgendes festzustellen: Insgesamt 69 Trailer kündigten im Tagesprogramm Sendungen an, für die eine Sendezeitbeschränkung ab 20.00 Uhr gilt, 25 Trailer kündigten entweder im Tages- oder im Hauptabendprogramm Sendungen an, die erst ab 22.00 Uhr gesendet werden durften. Es fiel auf, dass sich diese Problemlage nicht nur auf die privaten Programme, sondern auch auf die öffentlich-rechtlichen Programme ARD und ZDF erstreckt.

Des Weiteren kristallisierte sich bei der Untersuchung heraus, dass die ausgestrahlten Trailer verschiedene Gestaltungsformen aufweisen. So lassen sich hinsichtlich der im Rahmen dieser Untersuchung festgestellten vermuteten Verstöße drei Trailer-Gestaltungsformen unterscheiden: herkömmliche Trailer, Trailer ohne Sendetermin und Trailer mit bewegten Standbildern. Diese Gestaltungsformen weisen problematische Tendenzen auf, da z.B. Trailer für 22.00 Uhr-Sendungen durch Gestaltungstricks gekennzeichnet sind. Die TV-Veranstalter versuchen, die gesetzlichen Anforderungen zu unterlaufen, indem Trailer für Sendungen, für die eine Sendezeitbeschränkung ab 22.00 Uhr gilt, „bewegte Standbilder“, die aufgrund der schnellen Schnitte beim Betrachter den Eindruck von Bewegtbildern hervorrufen, aufweisen.

Der von der HAM erstellte Abschlussbericht wurde der KJM in der Sitzung am 15.12.2004 vorgelegt. Die KJM beschloss, die betroffenen privaten und öffentlich-rechtlichen Veranstalter auf das Ergebnis der Untersuchung hinzuweisen.

- Sex-Clips

Sex-Clips und Telefonsex-Werbung stellen aus Sicht der KJM und der Landesmedienanstalten generell ein Problem dar und werden von den jeweils zuständigen Landesmedienanstalten kontinuierlich in Form von Stichproben auf die Einhaltung der

gesetzlichen Bestimmungen sowie hinsichtlich ihres medienethischen Problempotenzials überprüft.

Sex-Clips sollen nicht vor 23.00 Uhr ausgestrahlt werden, da sie eine desorientierende Wirkung auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ausüben können. Im Nachtprogramm sind Sex-Clips jedoch zulässig, sofern sie nicht pornographisch sind.

Aufgrund des generellen Problempotenzials der Sex-Clips wurde im November 2002 von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) eine Arbeitsgruppe „Sex-Clips“ der damaligen Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien (GSJP) eingerichtet. Die Arbeitsgruppe führte im ersten Halbjahr 2003 eine breit angelegte Untersuchung zu Telefonsex-Werbung und Sex-Clips bei privaten Fernsehveranstaltern durch, deren Abschlussbericht der DLM im Mai 2003 vorgelegt wurde. Kriterien der Untersuchung waren zum einen rechtliche Aspekte (Jugendschutzbestimmungen, Pornographieverbot, Verbot der Werbung für Pornographie etc.) und zum anderen programmlich-ethische Aspekte (Frauen- und Männerbild, Kommerzialisierung, Konvergenzentwicklung etc.).

Die Untersuchung beschrieb Quantität sowie Qualität der Sex-Clips im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussbericht zeigt mögliche Verstöße gegen das Verbot der Werbung für Pornographie durch Einblendung von Internet-Adressen in Spots oder Clips sowie gegen das Pornographieverbot auf. Konkrete Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen waren jedoch nicht festzustellen.

Aufgrund der Zusagen der betroffenen privaten Rundfunkveranstalter anlässlich eines Meinungsaustauschs am 17./18.11.2003 mit Vertretern der Landesmedienanstalten, die einschlägigen Sex-Programme sowohl zeitlich zu reduzieren als auch inhaltlich zu entschärfen, wurde im Berichtszeitraum eine Anschlussuntersuchung zu Sex-Clips und Telefonsex-Werbung der „Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz“ (GSPWM) der Landesmedienanstalten in Zusammenarbeit mit der KJM durchgeführt.

Parallel zur ersten Untersuchung zu Sex-Clips und Telefonsex-Werbung wurden in der Anschlussuntersuchung insgesamt 17 Programme in die Stichprobe der zu un-

tersuchenden Fernsehveranstalter einbezogen: Beate Uhse TV, DSF, Hamburg 1, Kabel 1, Neun Live, Onyx TV, Premiere Erotik, Premiere Start, ProSieben, RTL, RTL2, SAT.1, Tele 5, Tv.Berlin, tv.münchen, tv.nrw und VOX.

Als Untersuchungszeitraum wurden im Berichtszeitraum zwei Sendetage, ein Werk- und ein Wochenendtag, jeweils von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr gewählt.

Untersuchungsgegenstand waren die Sex-Clips und Telefonsex-Werbung unter rechtlichen und programm-ethischen Gesichtspunkten.

Zusammenfassend ergab die Anschlussuntersuchung, dass eine qualitative Reduzierung der Telefonsex-Werbung nur teilweise festzustellen ist. Auch das quantitative Aufkommen der Sex-Clips in den herangezogenen Programmen ist praktisch unverändert. Allein die Programmumstellung von Onyx TV auf Terra Nova führte zu einem Wegfall des bis dahin zwischen 0.00 Uhr und 02.00 Uhr ausgestrahlten Erotikprogramms. In dem neuen Programm des Senders Terra Nova befinden sich weder Sex-Clips noch Telefonsex-Werbung.

Allerdings wurde festgestellt, dass bei vielen Programmen die im Rahmen der Telefonsex-Werbung eingeblendeten Hinweise auf Internet-Angebote reduziert waren. Überprüfungen bezüglich dieser Hinweise haben gezeigt, dass sich die kostenlosen Vorschaubereiche der Internet-Angebote als durchweg nicht pornographisch erwiesen.

1.8 Rechtliche Einzelfragen

Die KJM hat sich im Berichtszeitraum aufgrund von Anfragen des Hessischen Ministeriums des Innern und des Sports sowie des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt mit der rechtlichen Problematik von Internetspielbanken bzw. den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Glücksspielangeboten im Internet zum Schutz von Kindern und Jugendlichen befasst.

Internetspielbanken und ihre Glücksspielangebote bergen in vielerlei Hinsicht ein hohes Problempotenzial für Kinder und Jugendliche. Da in einer Spielbank Glücksspiel betrieben wird, wird die Entscheidung über Gewinn und Verlust nicht wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen des Spielers bestimmt, sondern allein und haupt-

sächlich vom Zufall. Gerade das Medium Internet, in dem der Nutzer schnell aktiv und von anderen Personen unbeobachtet am Geschehen mitwirken kann, birgt einen stärkeren Wirkungseffekt mit sich, der gerade für Kinder und Jugendliche eine große Gefahr bedeuten kann. Die Anonymität des Nutzers bezieht sich sowohl auf die Persönlichkeit als auch die zeitliche Spieldauer, da der Nutzer alleine vor dem Computer das Internet-Angebot aufrufen und die Spieldauer selbst bestimmen kann.

Regulierungsmaßnahmen, wie festgesetzte Öffnungszeiten und das Aufsichtspersonal bei den Spielbanken, sind bei Glücksspielangeboten im Internet nicht gegeben. Insbesondere bei Jugendlichen, die sich noch in ihrem persönlichen Reifeprozess befinden, besteht die Gefahr einer unkontrollierten Spielsucht. Hinzu kommt, dass der Besuch einer realen Spielbank erst ab 21 Jahren erlaubt ist.

Die bei Glücksspielangeboten im Internet dargestellte Aussicht auf hohe Geldgewinne bleibt bei diesem Medium vollkommen unkommentiert und unreflektiert im Raum stehen. Es ist zu befürchten, dass gerade junge Heranwachsende nicht in der Lage sind, ein entsprechendes Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Geld im Rahmen des Glücksspiels zu entwickeln.

Die KJM kam in ihrer Sitzung am 23.11.2004 zu dem Ergebnis, dass der Sachverhalt des Glücksspiels im Internet durch den Lotteriestaatsvertrag geregelt wird. In einem vergleichbaren Sachverhalt aus dem Kompetenzbereich der KJM wäre ein Internetangebot lediglich innerhalb geschlossener Benutzergruppen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV) zulässig.

1.9 Öffentlichkeitsarbeit

Die KJM hat im Berichtszeitraum eine transparente und umfassende Öffentlichkeitsarbeit geleistet. In regelmäßigen Abständen wurden Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte herausgegeben (siehe Anlage 3). Ferner hat der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Gesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

- **Veranstaltungen**

Die KJM führte im Rahmen der Medientage München zwei Veranstaltungen zum Jugendmedienschutz durch:

Am 21.10.2004 fand die Veranstaltung „Freiwillige Selbstkontrolle im Jugendschutz: Zwischen Eigenverantwortung und Ordnungspolitik“ statt. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion setzten sich Herr Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, Herr Prof. Dr. Dieter Dörr, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Herr Dieter Doetz, Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT), Herr Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, Herr Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und Frau Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM, mit dem Thema auseinander.

Am 22.10.2004 fand die Podiumsdiskussion „Im Fernsehen unterm Messer. Schönheits-OP-Shows: Vorbild für Jugendliche?“ statt, an der Herr Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Herr Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, Herr Prof. Dr. Werner L. Mang, ärztlicher Direktor der Bodenseeklinik und Herr Hubertus Meyer-Burckhardt, Vorstand Pro Sieben Sat.1 Media, Corporate Development und Medienpolitik, teilnahmen.

Außerdem nahm der Vorsitzende der KJM am 25.10.2004 in Berlin an einem Treffen mit dem Präsidenten der Bundesärztekammer und weiteren Vertretern aus Politik, Kirchen und Gesellschaft zur Problematik der Schönheitsoperationen teil. Die von der Bundesärztekammer ins Leben gerufene „Koalition gegen den Schönheitswahn“ beriet, wie sie den Trend zu Schönheitsoperationen insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden stoppen könne. Sie appellierte an Medien und Öffentlichkeit, verantwortungsbewusster in der Darstellung so genannter schönheitschirurgischer Eingriffe vorzugehen und vor allem nicht Kinder und Jugendliche als Zielgruppe anzusprechen.

1.10 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

Die KJM wird einen ersten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV im April 2005 den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde vorlegen. Weitere Berichte der KJM erfolgen anschließend alle zwei Jahre.

- Sitzung der Arbeitsgruppe „Bericht“

Die von der KJM eingerichtete Arbeitsgruppe „Bericht“ traf sich am 14.07.2004 in München zu ihrer zweiten Sitzung. In dieser hat die Arbeitsgruppe den Entwurf einer Gliederung des ersten Berichts über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV weiter überarbeitet und konkretisiert.

- Gespräch mit den Obersten Landesjugendbehörden

Die KJM führte in ihrer Sitzung am 15.12.2004 in Mainz ein Gespräch mit Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Hofmann-Göttig und Frau Käseberg vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz. Schwerpunkt des Gesprächs bildeten der gegenseitige Informationsaustausch sowie die Berichtspflichten der KJM gemäß dem JMStV.

- Weitere Unterrichts- und Informationspflichten

Der Vorsitzende der KJM hat den Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der meist monatlich tagenden DLM über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine berichtet. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2004 hat der Vorsitzende der KJM den Direktoren der Landesmedienanstalten insgesamt vier Tätigkeitsberichte vorgelegt.

Ferner hat die KJM gemäß § 15 Abs. 1 JMStV den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit berichtet. So wurden den Vorsitzenden der Gremien im Berichtszeitraum zwei Berichte – im September und im

November 2004 – vorgelegt. Die Berichte enthielten Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM.

2. BLM

2.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, tv.münchen, Tele 5, n 24, Premiere und MGM anhand der Programmvorschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Altersfreigabe erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM erhalten haben. Da die FSF von der KJM als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV anerkannt wurde und somit - neben der KJM - ebenfalls Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten erteilen kann, wird bei jedem Film, der vor der gesetzlich vorgeschriebenen Sendezeit ausgestrahlt werden soll, auch überprüft, ob eine Ausnahmegenehmigung der FSF vorliegt. Es konnte festgestellt werden, dass bei den Spielfilmplatzierungen stets die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

2.2.1 Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen

Filme und sonstige Sendungen in den Programmen von Kabel 1, Neun Live, tv.münchen, DSF, MTV, Tele 5, n 24, Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten MGM, Planet und The History Channel Germany, die der FSK nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet.

Die ersten drei Folgen der seit 01.03.2004 im Hauptabendprogramm von Neun Live ausgestrahlten Unterhaltungssendung „Schürmanns Gebot“, die von der BLM beanstandet und für die eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgesprochen wurde, wurden im Berichtszeitraum im Programm von Neun Live nicht mehr ausgestrahlt. Seither war bei den in der Folge ausgestrahlten Episoden eine signifikante Entschärfung des Formates festzustellen. Zudem hat Neun Live seine Zusage eingehalten, das Format der FSF vorzulegen. Es konnten im Berichtszeitraum keine Inhalte festgestellt werden, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nahe legen. Gleichwohl beobachtet die BLM das Format auch weiterhin.

Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote MGM, Planet und The History Channel Germany erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre befolgt wurden.

So wurden die Folgen der Kampfsportsendung „Ultimate Fighting Championship“ in den Premiere-Spartenkanälen Sport 1 und Sport 2, die zu Beginn des Jahres ab 22:00 Uhr ohne Vorsperre ausgestrahlt und bei denen Verstöße festgestellt wurden, auf Einhaltung der Vorsperre geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass Premiere die

Folgen der „Ultimate Fighting Championship“ um 22:00 Uhr jeweils mit Vorsperre versehen hat und erst ab 23:00 Uhr unvorgesperrt ausgestrahlt hat.

Nämliches gilt auch für die Ausstrahlung von Wrestling-Sendungen bei Premiere, die vor 22:00 Uhr nur mit Vorsperre gesendet wurden.

Auch wurden mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten MGM, Planet und The History Channel Germany gesichtet. Auch hier wurden keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt. („Tatprofile“ und „Air America“ siehe Kapitel 2.2.2)

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen die Einhaltung der Schnittauflagen überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Hier wurde festgestellt, dass die Schnittauflagen stets eingehalten wurden.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

So strahlte Kabel 1 insgesamt 16 ursprünglich indizierte Filme im Spätabendprogramm aus. Dabei handelte es sich ausschließlich um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist. Einen Fall bei MGM hat die BLM an die KJM zur Entscheidung übermittelt. Im Programm der anderen Sender wurden keine ursprünglich indizierten Filme ausgestrahlt.

Kabel 1 strahlte im Berichtszeitraum mehrere amerikanische Action-Serien im Nachmittagsprogramm aus, so zum Beispiel „Kung Fu“, „Hercules“ und „Xena“. Zu den ausgestrahlten Folgen lagen meist Prüfentscheidungen der FSF vor, die sich für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm ausgesprochen hat, zum Teil auch unter Schnitt-

auflagen. Bei einigen Folgen prüft die BLM derzeit noch, ob die Schnittauflagen der FSF eingehalten wurden.

2.2.2 Problemfälle

Im Berichtszeitraum wurde die am 01.03.2004 angelaufene fünfte Staffel des Psychoformats „Big Brother“ auch weiterhin ausgestrahlt. Tele 5 strahlt in Kooperation mit RTL2 die Sendung „Big Brother - Live“ aus. Diese wird täglich von 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr im Rahmen von „Nachtfalken Spezial“ ausgestrahlt und bringt die Tageszusammenfassung von RTL2 in leicht veränderter Form mit einer „Analyse“ und einer Zuschauerbeteiligung per Telefon. Nach Mitternacht werden bis 06:00 Uhr Live-Schaltungen ins Haus mit acht Minuten Exklusivmaterial präsentiert sowie Ausschnitte vom vergangenen Tag gezeigt. Premiere liefert als Pay per View - Angebot 24 Stunden am Tag unkommentiert und nicht moderiert Live-Bilder aus dem „Big Brother“ - Haus. Diese sind zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr vorgesperrt, bei einer Freischaltung wird die Vorsperre nach 120 Minuten wieder aktiviert.

Die ausgestrahlten Sendungen des Formates auf Tele 5, aber auch auf Premiere, wurden intensiv beobachtet. Aus Sicht des Jugendschutzes sowie der Menschenwürde gibt das Format an sich bzw. einige dramaturgische Handlungselemente Anlass zur Kritik. Herauszugreifen sind eine deutlich auszumachende Sexualisierung, ein – im Vergleich zu den Vorgängerstaffeln – höheres Konfliktpotenzial durch die Dreiteilung des Hauses sowie eine zunehmende Tendenz hin zu rigoroser Sanktionierung von Regelverstößen, vor allem durch den so genannten „Meditationsraum“, in dem die Kandidaten schon aufgrund geringer Verstöße gegen die „Big Brother“-Regeln mehrere Stunden in Isolation zu verbringen haben. So musste eine Kandidatin am 01.12.04 insgesamt zehn Stunden im Bestrafungszimmer verbringen. Die Sendungen vom 01.12.04 auf Premiere bzw. vom 02.12.04 auf Tele 5, die diese Bestrafung thematisieren, werden derzeit auf Einhaltung der Bestimmungen des JMStV geprüft und der KJM zur Entscheidung übermittelt. Auch wurde bei einigen „Belohnungen“ bzw. „Mutproben“ der Bewohner wie etwa Piercing-Setzen und Tätowieren vor laufender Kamera im „Big Brother“ – Haus eine Verschärfung hinsichtlich der Vorgängerstaffeln festgestellt.

Sowohl aufgrund des generellen Problempotenzials als auch angesichts der Tatsache, dass die KJM eine Sendung von „Big Brother“ als Verstoß gewertet hat (s. u.), bzw. zu einigen Sendungen gegenwärtig noch Prüfverfahren anhängig sind, wird die BLM das Format „Big Brother“ im Programm von Tele 5 sowie von Premiere auch weiterhin intensiv beobachten.

Im Tagesprogramm des digitalen Anbieters Planet, der über die Premiere Plattform verbreitet wird, fiel das US-amerikanische Reality-TV-Format „Tatprofile“ (Originaltitel: „Anatomy of Crime“) auf. Das Format wurde bereits im ersten Halbjahr 2004 mehrfach unvorgesperrt im Tagesprogramm ausgestrahlt; einige Folgen wurden von der BLM in einer ersten Einschätzung als problematisch eingestuft. Als die Serie im November 2004 erneut ins Programm von Planet aufgenommen wurde, trat die BLM an den Jugendschutzbeauftragten von Planet heran und wies ihn auf mögliche Verstöße hin. Der Veranstalter sorgte unverzüglich dafür, dass sämtliche Episoden der Serie „Tatprofile“ im Tagesprogramm nurmehr vorgesperrt ausgestrahlt werden. Seither prüft die BLM die Einhaltung der Vorsperre, die bislang stets aktiviert war.

Auf dem Premiere-Spartenkanal „Serie“ wurde, ebenfalls im Tagesprogramm, die Serie „Air America“ unvorgesperrt ausgestrahlt. Die Serie wurde bereits im ersten Halbjahr 2004 mehrfach unvorgesperrt im Tagesprogramm ausgestrahlt; einige Folgen wurden von der BLM in einer ersten Einschätzung als problematisch eingestuft. Als die Serie im Oktober/November 2004 erneut ins Programm von Premiere „Serie“ aufgenommen wurde, trat die BLM an die Jugendschutzbeauftragte von Premiere heran und wies sie auf mögliche Verstöße hin. Der Veranstalter sagte daraufhin zu, die Episoden künftig der FSF vorzulegen oder die von Gewaltdarstellungen geprägten Folgen der Serie im Tagesprogramm nurmehr vorgesperrt auszustrahlen. Da „Air America“ am 04.12.2004 bisher letztmals ausgestrahlt wurde, sah die BLM von einem Verfahren ab. Bei einer künftigen Neuaufnahme der Serie wird die BLM jedoch prüfen, ob die Serie bzw. die aus Sicht des Jugendschutzes problematischen Folgen vorgesperrt werden bzw. sie der FSF vorgelegt wurden.

Im Berichtszeitraum wurde die kontinuierliche Beobachtung des täglich im Nachtprogramm von Neun Live von ca. 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlten Erotikformats „La Notte“ (Untertitel: „Sexynight@9live“) fortgesetzt. Das Format, das als Dauerwerbesendung gekennzeichnet ist, besteht aus einer Aneinanderreihung erotischer

Clips, die einerseits von erotisch-komischen Zwischeneinspielern, andererseits von Telefonsexwerbungen unterbrochen werden. Diese Clips bestehen aus kurzen Sequenzen, in denen sich Frauen vor der Kamera entkleiden und sich stimulieren. Dabei konnten keine Inhalte festgestellt werden, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hindeuten.

In regelmäßigen Stichproben wurde auch das erotische Spätprogramm von tv.münchen, die Programmschiene „Sexy Nights“, die täglich von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr ausgestrahlt wurde, beobachtet. In verschiedenen thematischen Blöcken (z. B. Sexy Nights – Drall und Prall, Nachtspiele, Sexy Clips Classics) werden erotische Clips gezeigt. In diesen Clips ziehen sich Frauen nackt aus und stimulieren sich an den Brüsten und im Schambereich. Im Themenblock „Paare“ werden jeweils Mann und Frau in angedeuteter sexueller Interaktion gezeigt. Dabei konnten keine Inhalte festgestellt werden, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hindeuten. Die noch im ersten Halbjahr 2004 im Rahmen der „Sexy Nights“ ausgestrahlten Formate „Chat Station“ und „Animes von Trimax Manga“ wurden im Berichtszeitraum nicht mehr ausgestrahlt.

Vom 20.10.2004 bis 24.10.2004 berichtete tv.münchen jeweils von 00:00 Uhr - 00:45 Uhr von der in Berlin stattfindenden „Venus-Messe“, einer Messe für Erotik. Auch hier wurden keine Inhalte festgestellt, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hindeuten.

Mit Ausnahme der veränderten Zusammensetzung der Formate hat sich die Qualität der Programmschiene „Sexy Nights“ nicht verändert. Die Erotik-Formate innerhalb der „Sexy Nights“ werden aufgrund der generellen Problematik von Erotikformaten im Nachtprogramm weiterhin beobachtet.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1, Tele 5 und DSF wurden stichprobenartig Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nahe legen. Einige Clips bei DSF werden derzeit noch geprüft hinsichtlich der Einhaltung des Pornographieverbots.

Im Rahmen der Anschlussuntersuchung zu Sex-Clips und Telefonsexwerbung der DLM hat die BLM das Programm der Veranstalter DSF, Kabel 1, Tele 5 und tv.münchen am 09.09.2004 sowie am 11.09.2004 jeweils von 23:00 Uhr bis 06:00

Uhr hauptsächlich hinsichtlich der Einhaltung des Pornographieverbots beobachtet. Dabei wurde festgestellt, dass auch im Rahmen dieser Untersuchung die hinreichend bekannte medienethische Problematik, Frauen als Werbemittel für gebührenpflichtige Telefonanrufe in aufreizenden Posen zu präsentieren, nach wie vor vorhanden ist. Obwohl der Umfang und die inhaltliche Gestaltung der Spots zum Teil sehr unterschiedlich waren, ergaben sich bei den beobachteten Clips keine Verdachtsmomente hinsichtlich von Verstößen gegen das Pornographieverbot. Signifikant war schließlich eine gegenüber der Erstuntersuchung starke Reduzierung der beworbenen Internetangebote auf maximal drei verschiedene Angebote pro Veranstalter. Diese erwiesen sich im kostenlosen Vorschaubereich ausnahmslos als nicht pornographisch.

Durch die laufende Programmbeobachtung sowie im Nachgang auf Zuschauerbeschwerden wurde bei mehreren Formaten auf MTV Problempotenzial im Hinblick auf den Jugendschutz festgestellt.

Seit 30.10.2004 wird an verschiedenen Tagen, jedoch stets nach 23:00 Uhr, das Reality-Format „MTV's Fear“ neu ausgestrahlt. In der Sendung werden sechs Kandidaten an reale, unheimliche Orte geführt wie etwa Strafanstalten, alte Fabrikgebäude, Forts oder ehemalige Militäarakademien, um die sich mysteriöse Legenden ranken. Parapsychologen, Augenzeugen, Kriminologen oder Hellseher erzählen ihre Version der gespenstischen Ereignisse, bevor die Kandidaten auf den Weg geschickt werden, um die unheimlichen Schauplätze im Alleingang zu erforschen. Dabei müssen die Kandidaten eine Reihe von Mutproben bestehen, bei denen Ekel- und Angstgefühle überwunden werden müssen. Den Teilnehmern, die bis zum Schluss durchhalten, winkt eine Siebprämie in Höhe von 5.000 Dollar. Zu einigen Folgen der Sendung liegt ein Sammelgutachten der FSF vor, in dem die FSF eine Ausstrahlung ab 20:00 Uhr empfiehlt. Bei den bisher ausgestrahlten Folgen fielen der BLM keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nahe legen.

Im Berichtszeitraum wurden an verschiedenen Sendetagen, jedoch stets nach 22:00 Uhr, die ersten beiden Staffeln von „Wild Boyz“ im Programm von MTV wiederholt. Dabei handelt es sich um ein Action- bzw. Stuntformat, ein so genanntes Spin-Off zu „Jackass“, bei dem die aus „Jackass“ bekannten Protagonisten Steve O. und Chris Pontius in exotischen Ländern im Umgang mit dort einheimischen Wildtieren ver-

schiedene Arten von „Mutproben“ bewältigen. Zu einigen Folgen der Sendung liegt ein Sammelgutachten der FSF vor, in dem die FSF eine Ausstrahlung ab 20:00 Uhr empfiehlt. Bei einer Folge prüft die BLM derzeit noch, ob die Bestimmungen des JMStV eingehalten wurden.

Seit 10.11.2004 wird an verschiedenen Tagen im Hauptabendprogramm jeweils nach 21:00 Uhr eine neue Staffel des Action- und Stuntformates „Viva la Bam“ ausgestrahlt; bis Anfang November wurden alte Folgen wiederholt. Bei „Viva La Bam“ handelt es sich um eine Personality-Show mit Bam Margera, einem der Protagonisten von „Jackass“, mit Elementen von anderen Action- und Stuntshows. So treibt der Profi-Skater Bam Margera zusammen mit seinen Freunden (Bam's Crew), zum Teil ebenfalls bekannte Gesichter aus „Jackass“, im häuslichen Rahmen seiner Eltern Phil und April Margera allerlei Arten von Unfug, um seine Eltern zu erschrecken und provozieren. Zu mehreren Folgen der Sendung liegen Prüfentscheidungen der FSF vor, in welchen die FSF eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm ab 20:00 Uhr, in einigen Fällen sogar eine Ausstrahlung im Tagesprogramm empfiehlt. Bei den bisher ausgestrahlten Folgen fielen der BLM keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nahe legen.

2.2.3 Prüffälle / Verstöße

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung zu dem Geiseldrama in Beslan bzw. dessen gewaltsamer Beendigung Anfang September 2004 prüfte die BLM das Programm von N24, da der Sender zum Zeitpunkt der Erstürmung des Schulgebäudes live auf Sendung war. Die BLM sah in der Massierung der Nachrichtenbilder, in einigen Fällen im Zeigen schockierender Szenen ein Problempotenzial vor allem hinsichtlich des Jugendmedienschutzes. Die BLM sah die Grenze hinsichtlich eines Verdachts auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zwar nicht überschritten, forderte den Veranstalter jedoch schriftlich auf, bei ähnlichen Fällen in Zukunft eine sensiblere Bildauswahl – vor allem bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm – zu treffen.

Im Rahmen der laufenden Programmkontrolle fiel der BLM das Reality-Format „U-Haft – Die Realityshow“ auf tv.münchen als problematisch auf. Die Sendung wurde von der BLM mit Schreiben vom 08.10.2004 als Programmänderung vorläufig mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die Genehmigung widerrufen werden kann, wenn sich bei einer kurzfristigen Prüfung herausstellt, dass das Programm entwicklungsbeeinträchtigende Elemente für Kinder und Jugendliche enthält, oder die Würde des Menschen verletzt wird.

Bei „U-Haft – Die Realityshow“ verbringen sechs Kandidaten vier Wochen in einem von der Außenwelt abgetrennten Raum unter so genannten „U-Haft“-Bedingungen. Für die Kandidaten bedeutet dies keinen Kontakt zur Außenwelt oder zu ihrer Familien und Freunden, eingesperrt in einem kargen, 60 m² großen Raum mit vergitterten Fenstern, in den sowohl der Küchen- als auch der Sanitärbereich (Dusche, Toilette) eingegliedert sind. Die Kandidaten werden rund um die Uhr von zehn Kameras überwacht, die im ganzen Raum angebracht sind. Der Tagesablauf ist von strengen Regeln bestimmt, die die Kandidaten einhalten müssen. Jegliches Fehlverhalten wird von der Redaktion bestraft. Die Kandidaten können mit einem Anruf jederzeit aus der Show aussteigen.

Während die Sendung „U-Haft – Die Kandidaten“ (06.10.04, 20:00 Uhr) aus Sicht des Jugendmedienschutzes als unproblematisch eingestuft wurde, da darin lediglich das Sendungskonzept sowie die Kandidaten vorgestellt wurden, ergab eine erste Überprüfung der ersten Folge der Sendung „U-Haft – Das Fernsehexperiment“ (11.10.04, 20:00 Uhr), dass die Sendung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche sozialerisch zu desorientieren.

Die BLM widerrief daraufhin am 12.10.04 mit sofortiger Wirkung die Genehmigung der vorläufigen Programmänderung hinsichtlich der täglichen Ausstrahlungstermine beginnend um 10:15 Uhr und 20:00 Uhr, genehmigte jedoch eine Ausstrahlung um 23:00 Uhr. Die anschließende Überprüfung durch die BLM ergab, dass tv.münchen die Sendung „U-Haft – Das Fernsehexperiment“ ab dem 12.10.2004 ausschließlich nach 23:00 Uhr ausgestrahlt hat.

Das Nachfolgeformat zu „U-Haft – Das Fernsehexperiment“, die vom 18.11.04 bis einschließlich 17.12.04 ausgestrahlte Sendung „Swiss Army – Die Rekrutenschule“ ergab bei einer ersten Überprüfung durch die BLM keine Inhalte, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hindeuten.

Bei der Sendung, die täglich von 23:00 Uhr bis 23:45 Uhr ausgestrahlt und am nächsten Tag von 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr wiederholt wurde, stand der dokumentarisch erfasste Alltag von Rekruten einer Schweizer Armeeschule im Mittelpunkt.

Bei einigen im Tagesprogramm von MTV ausgestrahlten Videoclips sowie bei einem Trailer im Programm von Kabel 1 prüft die BLM derzeit, ob die Bestimmungen des JMStV eingehalten wurden.

Zwei Fälle im Programm von lokalen Hörfunkveranstaltern befinden sich derzeit ebenfalls noch in der Prüfung.

- Künftige Befassung der KJM

Einige Fälle hat die BLM nach einer ersten Überprüfung als mögliche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bewertet und in die KJM eingebracht, die Prüfverfahren eingeleitet hat:

Dabei handelt es sich um das Musikvideo zu dem Song „Ich bin müde“ der Band „Fettes Brot“, das im Tagesprogramm von MTV ausgestrahlt wurde. In der Darstellung eines mit körperlicher Gewalt ausgetragenen Beziehungskonfliktes sah die BLM ein Problempotenzial bezüglich einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen.

Ein weiterer Fall ist die im Februar 2004 im Hauptabendprogramm von Kabel 1 auf sechs Folgen angelegte Psychoshow „J-Game“. In den jeweils abgeschlossenen Folgen versuchen mehrere Kandidaten einen Geldbetrag zu erringen, indem sie ihre Mitspieler von einer existenziellen Notlage, aus der sie der Geldgewinn befreien könnte, zu überzeugen suchen. Einer der Teilnehmer, den es für die Kandidaten zu ermitteln gilt, erzählt jedoch eine frei erfundene Geschichte. Das Problempotenzial der Sendung bezüglich der Achtung der Menschenwürde sowie einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen besteht nach Einschätzung der BLM in der Darstellung schweren persönlichen Leids zu Unterhaltungszwecken sowie in

der Kultivierung von Lüge und Täuschung mit dem Ziel materiellen Gewinns. Zu zwei Folgen von „J-Game“ läuft derzeit ein KJM-Verfahren.

Zwei „Big Brother“ – Sendungen fielen der BLM im Rahmen der laufenden „Big Brother“ – Beobachtung auf Tele 5 bzw. auf Premiere als mögliche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag auf: Dabei handelt es sich um die Sendungen, bei denen sich eine Bewohnerin im „Big Brother“ – Haus vor laufender Kamera ein Brustwarzenpiercing setzen ließ. Die BLM sah sowohl in der Sendung „Nachtfalke Spezial: Big Brother V“, ausgestrahlt auf Tele 5 am 10.09.2004 um 22:30 Uhr als auch in der „Big Brother“ – Livesendung auf Premiere am 09.09.2004 um 11:22 Uhr mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und brachte beide Sendungen in die KJM ein. Das Prüfverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Mehrere Formate, bei denen die BLM im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung bzw. im Nachgang auf Zuschauerbeschwerden einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgestellt hat, wurden an die KJM zur Entscheidung übermittelt:

Im Nachgang auf eine Zuschauerbeschwerde prüfte die BLM Werbespots für Handy-Klingeltöne im Tagesprogramm von MTV. Die BLM hat in einer ersten Einschätzung in mehreren Fällen einen Verdacht hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt und den Fall in die KJM eingebracht.

Ebenfalls auf eine Zuschauerbeschwerde hin überprüfte die BLM das Programm von N24 am 21.09.2004. Dabei wurde im Tagesprogramm ein Bericht über die Enthauptung einer amerikanischen Geisel ausgestrahlt. Die BLM sah darin einen möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und brachte den Fall in die KJM ein.

Im Programm von MGM wurde am 29.10.2004 der Spielfilm „Terminator“ ausgestrahlt. Nach einer ersten Überprüfung kam die BLM zu dem Ergebnis, dass MGM den Film in der indizierten Fassung ausgestrahlt hat. Die BLM hat auch diesen Fall in die KJM eingebracht.

In allen diesen Fällen bestand nach Einschätzung der BLM ein Verdacht hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV.

- Entschiedene Fälle durch die KJM

Die KJM folgte der Einschätzung der BLM hinsichtlich des Formates „Scare Tactics“, das seit Anfang Februar 2004 auf MTV im späten Hauptabendprogramm ausgestrahlt wird. In dem US-Format handelt es sich um eine Sendung mit versteckter Kamera, in der mit makaberen Scherzen Ahnungslose zum Teil massiv erschreckt werden. Zu dem Format gingen bei der BLM mehrere Zuschauerbeschwerden ein. In der ausführlichen Darstellung der extremen Reaktionen der Opfer in den bedrohlichen Situationen sowie in der Ausübung psychischen Drucks auf sie sah die BLM in ihrer Ersteinschätzung vor allem ein Problempotenzial bezüglich einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen. Die Prüfung durch die KJM ergab, dass die einzelnen Folgen von „Scare Tactics“ nicht gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV verstoßen, dass aber die Folge 1 bzw. deren vier Episoden „Ravers Attacked“, „Camp Kill“, „Campers Attacked“ „Organ Harvest“ einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 JMStV darstellt, da diese bereits um 21:00 Uhr ausgestrahlt und um 21:30 Uhr wiederholt wurde. Die KJM entschied für sämtliche acht Folgen der ersten Staffel eine Sendezeitbeschränkung auf den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr; ferner wurden die acht Folgen in die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz eingebracht, um zu klären, ob das Format bzw. einzelne Episoden gegen die Allgemeinen Programmgrundsätze verstößt. Die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz empfahl der zuständigen BLM, den Veranstalter auf die Problematik hinzuweisen.

Die Folgen der am 10. November 2004 gestarteten zweiten Staffel werden meist mittwochs jeweils nach 22:00 Uhr auf MTV ausgestrahlt. Die Platzierung der einzelnen Episoden folgte – soweit sie von der FSF geprüft wurden - zu den von der FSF empfohlenen Sendezeiten. Bisher sind keine Inhalte aufgefallen, die einen Verstoß gegen den JMStV nahe legen.

Die KJM teilte auch die Einschätzung der BLM bezüglich der sechs Folgen von „MTV I want a famous face“. Das Format wurde ab dem 04.07.2004 jeweils sonntags von

21:30 Uhr bis 22:00 Uhr ausgestrahlt und jeweils donnerstags von 22:00 Uhr bis 22:30 wiederholt. Dabei handelt es sich um eine Unterhaltungssendung mit Elementen von Dokumentation und Reportage über jugendliche oder junge erwachsene Protagonisten, die sich einer Schönheitsoperation unterziehen, um ihrem jeweiligen prominenten Idol ähnlich zu sehen. Der BLM fiel das Format im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung von MTV als problematisch auf. Sie brachte den Fall unverzüglich in die KJM ein.

In Anlehnung an ihren Grundsatzbeschluss vom 20.07.04, wonach TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, grundsätzlich nicht vor 23:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, kam die KJM in Übereinstimmung mit der BLM zu dem Ergebnis, dass in allen sechs Folgen kein Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV festzustellen, aber in allen Folgen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche gegeben ist: bei vier Folgen wurde ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 JMStV festgestellt und eine Sendezeitbeschränkung auf den Zeitraum von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgesprochen, bei zwei Folgen wurde ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 JMStV festgestellt und eine Sendezeitbeschränkung auf den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgesprochen. Nach Ergebnis der Anhörung durch die BLM beschloss die KJM eine Beanstandung der sechs Folgen unter Beibehaltung der jeweiligen Sendezeitbeschränkungen mit Sofortvollzug und Androhung von Zwangsgeld im Falle der Zuwiderhandlung. Gegen den Bescheid der BLM reichte MTV Widerspruch ein. Das Verwaltungsgericht München erließ am 21. Dezember 2004 den Beschluss, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs von MTV gegen den Bescheid der BLM zur Folge 1 der Sendung „MTV I want a famous face“ insoweit wieder herzustellen, als die von der BLM angeordnete Sendezeitbeschränkung nicht den Zeitraum von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr einschließt. Die BLM hat gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt und beantragt, den Beschluss des Verwaltungsgerichts aufzuheben. Das Verfahren dauert derzeit noch an.

In einer Folge des Psychoformates „Big Brother“ folgte die KJM in ihrer Entscheidung ebenfalls der ersten Einschätzung der BLM. Dabei handelt es sich um den Besuch des Schönheitschirurgen im „Big Brother“ – Haus. Sowohl die Sendung „Nachtfalie Spezial: Big Brother V“, ausgestrahlt auf Tele 5 am 15.07.2004 um 22:30 Uhr als

auch die „Big Brother“ – Livesendung auf Premiere am 14.07.2004 um 14:30 Uhr bzw. am 15.07.2004 um 20:00 Uhr fiel der BLM im Rahmen der laufenden „Big Brother“ - Beobachtung auf. Die KJM sah in beiden Sendungen keinen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und auch keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung). In den genannten „Big Brother“ - Sendungen war ein Schönheitschirurg zu Gast im Container und beriet verschiedene Bewohner bezüglich möglicher plastisch-chirurgischer Veränderungen an ihren Körpern. Die KJM stellte bezüglich der Sendung auf Tele 5 fest, dass für die relevante Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen durch die kritische und ironisch-witzige Aufbereitung des Themas Schönheitsoperationen und Schönheitsideal durch die Moderatoren eine sozial-ethisch desorientierende Wirkung nicht gegeben ist. Bei der (vorgesperrten) Sendung auf Premiere wurde, im Gegensatz zur RTL 2-Sendung, lediglich das gemeinsame Beratungsgespräch der Bewohner mit dem Arzt gezeigt, während die Einzelgespräche und die Untersuchungen der Bewohner nicht ausgestrahlt wurden. Dieses gemeinsame Beratungsgespräch beinhaltete vorrangig allgemeine Informationen des Arztes über Möglichkeiten und Risiken von Schönheitsoperationen. Insgesamt kam die KJM für die relevante Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen zu dem Ergebnis, dass sie die in dem Beratungsgespräch aufgezeigten Informationen kritisch und selbstreflexiv hinterfragen können und daher eine sozial-ethische Desorientierung von 16- bis 18-Jährigen nicht anzunehmen ist.

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 13.10.04 bei der „Big Brother“-Live-Sendung auf Premiere am 03.10.04 einstimmig einen Verstoß gegen den JMStV wegen eines unzulässigen Angebotes festgestellt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, (...), oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.“ In der Live-Sendung vom 03.10.04 hatte ein „Big Brother“ - Bewohner gegen 02:30 Uhr mehrere „Witze“ mit antisemitischem Inhalt erzählt, auf die einige andere Bewohner mit Lachen reagiert hatten. Die BLM ist aufgrund einer Zuschauerbeschwerde auf die antisemitischen Äußerungen aufmerksam geworden. Sie hat den Vorfall einer ersten Prüfung unterzogen und als Verstoß gegen die Be-

stimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bewertet. Die BLM hat den Fall unverzüglich als Prüffall in die KJM eingebracht.

Die BLM ist von der KJM beauftragt worden, ein Beanstandungsverfahren einzuleiten. Parallel ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden, um zu klären, ob ein Organisationsverschulden von Premiere vorliegt. Ein Bußgeld kann dann verhängt werden, wenn die Verantwortlichen vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Premiere hat daraufhin dargelegt, welche Kontrollmechanismen bei der Live-Sendung eingesetzt wurden und nach eigener Auskunft bereits personelle Konsequenzen aus dem Vorfall gezogen. Zusätzlich zu dem KJM-Verfahren hat der Medienrat der BLM in einer Resolution am 14.10.04 reagiert und die Verletzung der Menschenwürde durch die Liveausstrahlung auf Premiere auf das Schärfste verurteilt. Ausdrücklich unterstützte der Medienrat die rechtliche Bewertung der KJM sowie die Einleitung eines Beanstandungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Zugleich bat der Medienrat den Präsidenten der BLM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, in dieser Sache Strafanzeige gegen die Urheber der Verunglimpfung zu erstatten. Dies ist unverzüglich umgesetzt worden.

Auch ein Werbespot, der im Tagesprogramm mehrerer bundesweiter Veranstalter, unter anderem auf Kabel 1 geschaltet wurde, wurde von der KJM im Eilverfahren geprüft. In dem in fünf verschiedenen Varianten ausgestrahlten Spot für das koffeinhaltige Getränk „k-fee“ taucht in einer ruhigen, idyllisch anmutenden Atmosphäre plötzlich ein Monster auf, verzieht das Gesicht zu einer Fratze und stößt einen durchdringenden Schrei aus. Die BLM wurde im Nachgang auf eine Programmbe-schwerde auf den Werbespot aufmerksam und sah nach einer ersten Einschätzung ein Problempotenzial vor allem hinsichtlich jüngerer Kinder unter 12 Jahren. Die BLM leitete den Fall an die KJM weiter, die den Spot als geeignet ansah, gerade jüngere Kinder unter 12 Jahren übermäßig zu ängstigen und emotional zu überfordern. Die KJM stellte in diesem Fall einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 JMStV fest. Da der Veranstalter Kabel 1 unverzüglich auf die Ausstrahlung des Spots vor 20:00 Uhr verzichtete, sah die BLM von einer förmlichen Beanstandung ab.

Ebenfalls folgte die KJM der Ersteinschätzung der BLM bezüglich des Videoclips zu dem Song „Mein Teil“ der Gruppe Rammstein, mehrmals ausgestrahlt im Tagesprogramm, unter anderem am 10.07.04 auf MTV. Die KJM stellte fest, dass sowohl die

Thematik des Videoclips als auch seine Gestaltung für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet ist. Die gezeigten Verhaltensweisen (Kannibalismus, angedeuteter Oralverkehr, Menschen mit verzerrten, schmerz erfüllten Gesichtsausdrücken) stellen für unter 16jährige eine emotionale Überforderung im Sinne einer Ängstigung und Bedrohung dar. Die KJM sah das Musikvideo als geeignet an, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen und stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 JMStV fest. Gleichzeitig sprach die KJM eine Sendezeitbeschränkung auf den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr für die weitere Ausstrahlung des Musikvideos aus.

Auch im Bereich Telemedien (Internet) hat die KJM bei insgesamt neun Fällen von Anbietern, die ihren Sitz in Bayern haben, Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Diese Fälle sind der KJM von jugendschutz.net übermittelt worden.

In vier Fällen wurden Verstöße gegen das Pornographieverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV festgestellt. In diesen Fällen hat der Anbieter auch nicht sichergestellt, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe), weil unzureichende Systeme verwendet wurden. Das heißt, dass die KJM bei diesen Angeboten auch Verstöße gegen § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV festgestellt hat.

In fünf weiteren Fällen stellte die KJM Verstöße gegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV (§ 18 Abs. 1 JuSchG) fest, da die entsprechenden Angebote Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen.

Die BLM wird die entsprechenden Verfahren einleiten.

In einem weiteren Fall ist das KJM-Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz und Programm

Im Berichtszeitraum war die BLM weiterhin in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Filmgutachterausschuss vertreten. Zudem hat die BLM in zahlreichen Veran-

staltungen und Podiumsdiskussionen über den Jugendschutz bei Programmen privater Rundfunkanbieter sowie in Telemedien berichtet.